

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Niko Alm, Kollegin und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (763 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (988 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (763 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (988 d.B.), angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

I. § 6 Abs 2 Z 2 in Artikel 1 lautet wie folgt:

„2. durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer nach §§ 279, 280, 282, 283 oder in § 278c StGB genannten strafbaren Handlung, sofern diese ideologisch oder religiös motiviert ist;“

II. § 12 Abs 5 PStG zweiter Satz in Artikel 1 lautet wie folgt:

„Die Protokollaufzeichnungen sind solange wie die Daten, auf die sie sich beziehen, aufzubewahren.“

Begründung

Ad I.

Der Deliktkatalog des § 6 Abs 2 Z 2 ist weitgehend begründungslos zu weit gefasst. Insbesondere das Delikt des Landfriedensbruchs gem § 274 Abs 2 1. Fall StGB lässt diese Aufzählung ohne Notwendigkeit ausufern. Zumindest dieses Delikt ist daher zu streichen.

Ad II.

In den Erläuterungen zu diesem § 12 Abs 5 zweiter Satz PStG wird die Aufbewahrungsdauer der Protokolldaten damit begründet, dass die § 59 Abs 2 SPG entspricht und dieser sich wiederum an der in § 14 Abs 5 DSG 2000 vorgesehenen Regeldauer von drei Jahren orientiert. Angesichts der weitreichenden, datenschutzrechtlich bedenklichen Schaffung von Befugnissen in diesem neuen PStG kann es nur als angemessen gelten, die Frist für die Aufbewahrung von Protokollaufzeichnungen ge-

nauso lange vorzusehen wie die Speicherung der Daten, auf die sie sich beziehen;
auch, wenn dies ein höheres datenschutzrechtliches Niveau als die momentane Fas-
sung des DSG 2000 bedeutet.

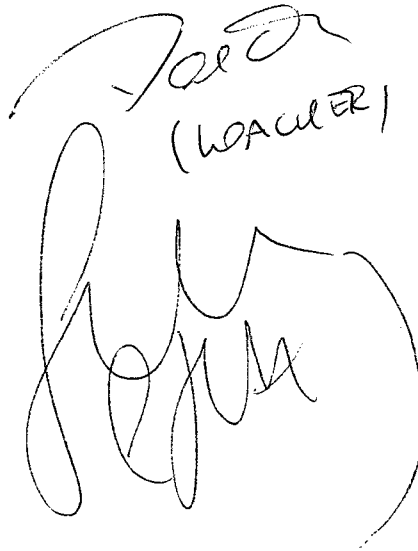


(AUM)

N. Scheer
(SCHEER)



(Pop)



(WOLFER)

